

Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen bestehenden Bestimmungen vorzugehen (vgl. Abschnitt IX Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 169).

Zu § 3 der Verordnung:

### § 5

#### Die Kreisabrechnungen

1. gemäß SMAD-Befehl Nr. 276 vom 13. September 1946,
2. gemäß SMAD-Befehl Nr. 18 vom 3. Februar 1948 (ZVOB1. S. 81),
3. gemäß Anordnung vom 23. Februar 1949 über die Pflichtablieferung von Wolle für die Jahre 1949 und 1950 — Beschluß S 51/49 — (ZVOB1. S. 138),
4. gemäß Anordnung vom 22. Juni 1949 über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Beschluß S 198/49 — (ZVOB1. I S. 525),
5. gemäß Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen usw. — Beschluß S 62/49 — (ZVOB1. S. 145),
6. gemäß Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1949 zu der Anordnung über die Teilung der Hauptverwaltung Handel und Versorgung und der entsprechenden Verwaltungsstellen in den Ländern und Kreisen (ZVOB1. I S. 673),
7. gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. November 1949 zur Anordnung über die zusätzlichen Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (GBl. S. 115),
8. gemäß SMAD-Befehl Nr. 181 vom 24. November 1948 (ZVOB1. 1949 S. 99) und Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast — Beschluß S 314/49 — (ZVOB1. I S. 739)

werden von den Kreiskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) erstellt und von diesen den Landeskontoren der WEAB (pfl. u. tier.) in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Eine Durchschrift davon erhalten die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit dem Auftrage, die Abrechnungen laufend zu prüfen und sie ihren operativen Maßnahmen zugrunde zu legen.

### § 6

(1) Die Erfassungsbetriebe stellen auf Grund der abgelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine ordnungsgemäße Ablieferungsbescheinigung aus; sie haben den Erzeugern bei der Ablieferung die Erstschrift auszuhändigen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigungen sind in folgender Anzahl herzustellen:

- A. a) Für pflanzliche Erzeugnisse (außer Faserlein-/Hanf-, Stroh und Samen-/Saatgut) in vierfacher Ausfertigung, und zwar:
1. Ausfertigung (Urschrift) wird dem Erzeuger ausgehändigt.
  2. Ausfertigung wird dem Kreis:::lof der VVEAB (pfl.) bei Vorlage der Dekaden-/Monatsabrechnungen überreicht.

Für die Erfassung von Saatgut (Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln) der Anbaustufen Hochzucht, Nachbau und Handelssaat wird die zweite Ausfertigung statt dem Kreiskontor der VVEAB (pfl.) der Kreisgenossenschaft bei Vorlage der Saatgutabrechnung übergeben.

Für die Erfassung von Saatgut der Anbaustufen Elite und Superelite wird die zweite Ausfertigung der zuständigen Gebietsverwaltung der Deutschen Saatgut-Gesellschaft (DSG) bei Vorlage der Saatgutabrechnung übergeben.

3. Ausfertigung wird dem Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei übersandt.
  4. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.
- b) Für Faserlein-/Hanf-, Stroh und Samen-/Saatgut in vierfacher Ausfertigung, und zwar:
1. Ausfertigung (Urschrift) wird dem Erzeuger ausgehändigt.
  2. Ausfertigung wird dem Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei übersandt.
  3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.
  4. Ausfertigung (DSG-Einlageblatt) wird der DSG-Gebietsverwaltung übergeben.

Ablieferungsbescheinigungen für die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen, außer Faserlein-/Hanf-, Stroh und Samen-/Saatgut, werden durch die DSG ausgegeben.

B. Für tierische Erzeugnisse ist drei- bzw. vierfache Ausfertigung erforderlich:

- a) Für Wolle in vierfacher Ausfertigung, und zwar:
1. Ausfertigung für den Erzeuger,
  2. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Dekaden-/Monatsabrechnungen,
  3. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
  4. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbetrieb.
- b) Für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen in dreifacher Ausfertigung, und zwar:
1. Ausfertigung für den Erzeuger,
  2. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
  3. Ausfertigung bleibt beim Kreiskontor der VVEAB (tier.).
- c) Für Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe in dreifacher Ausfertigung, und zwar:
1. Ausfertigung für den Erzeuger,
  2. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Monatsabrechnungen,